

- die Einrichtungen der Untersuchungshaftanstalt durch eine Vielzahl MfS-fremder Personen in Wahrnehmung ihrer Rechte und ihnen auferlegter Pflichten frequentiert werden;
- in der Untersuchungshaftanstalt Verhaftete untergebracht sind, die auch während der Untersuchungshaft von ihrer feindlich-negativen Grundeinstellung nicht Abstand nehmen und - wenn auch differenziert - bestrebt sind, diese selbst in der Untersuchungshaftanstalt durch feindlich-negative Aktivitäten zu manifestieren;
- sich kein Verhafteter durch Flucht, Selbsttötung, Selbstbeschädigung oder durch Verdunklungshandlungen dem Strafverfahren entziehen bzw. es verzögern oder die Aufklärung der Straftat gefährden darf;
- prinzipiell Gefahren ununterbrochen, zu jeder Tages- und Nachtzeit, bei allen Maßnahmen in der Untersuchungshaftanstalt, vor allem bei Bewegungen außerhalb der Verwahrräume objektiv vorhanden sind. *Verfahren u. Verhaftungen*

Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung wird durch einen Komplex aufeinander abgestimmter äußerer und innerer Sicherheitsmaßnahmen <sup>2</sup> gewährleistet.

Hierbei hat die Außensicherung, als elementarer Bestandteil <sup>der</sup> von Sicherheit und Ordnung, spezifische, sich aus den allgemeingültigen Aufgaben ergebende Funktionen zu erfüllen.

Diese bestehen in: *des U+V*

- der vorbeugenden Verhinderung, zielgerichteten Aufdeckung und Abwehr aller von außen gegen die Untersuchungshaftanstalt gerichteten Handlungen des Gegners und feindlich-negativer Kräfte einschließlich der Verhinderung und Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten,

<sup>1</sup> Zu den Anforderungen <sup>des</sup> zur Gewährleistung der inneren Sicherheit der UHA wird nur Stellung genommen, insoweit sich hieraus ~~Er-~~forderungen für die Außensicherung ergeben.  
*Bezüge zur*

*Untv -  
MfS  
weg*